Grundprinzipien der Information vor Abstimmungen

Stand 10. Dezember 2024

Gesetzliche Grundlagen

BV Art. 34, 2
Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

BPR Art. 10a
1 Der Bundesrat informiert die Stimmberechtigten kontinuierlich über die eidgenössischen Abstimmungsvorlagen.
2 Er beachtet dabei die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit.
3 Er legt die wichtigsten im parlamentarischen Entscheidungsprozess vertretenen Positionen dar.
4 Er vertritt keine von der Haltung der Bundesversammlung abweichende Abstimmungsempfehlung.

Zusammengefasst: Der Bundesrat informiert kontinuierlich, vollständig, sachlich, transparent, verhältnismässig, Gegenpositionen berücksichtigend.

Was ist nicht erlaubt?

- Eine Kampagne führen
- Teilnahme an Kampagnen anderer
- Kommunikation im gekauften Raum (Werbung, Plakate, Inserate, gepushte Posts)
- Behördenpropaganda: Einseitige, tendenziöse oder emotionalisierte Information
- Einseitigkeit: Vorteile ohne Nachteile erwähnen
- Wichtiges verschweigen

Was ist erlaubt unter der Voraussetzung, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden?

- Abstimmungserläuterungen
- Medienkonferenz Bundesrat
- Webseiten
- TV-Statements
- Abstimmungsvideos
- Interviews
- Diskussionssendungen (auch Arena oder Infrarouge)
- Weitere Auftritte
- Beiträge in den sozialen Medien

Medienkonferenzen

- Am besten keine Gäste von ausserhalb der Bundesverwaltung (sie müssen gesetzliche Vorgaben einhalten)
- Vertreter der KdK oder einzelner Kantonsregierungen dürfen sich **bei namhafter Betroffenheit** äussern
- Keine Vertreter von Fachdirektorenkonferenzen (diese dürfen sich gemäss BGer im Vorfeld von Abstimmungen nicht äussern)

Medienmitteilungen

- Keine Medienmitteilung nötig, wenn Abstimmungserläuterungen bereits online veröffentlicht sind
- Wenn Medienmitteilung, dann entlang der Abstimmungserläuterungen und mit Argumenten der Gegenseite

  Beispiel für eine Medienmitteilung:
  Bundesrat und Parlament empfehlen Covid-19-Gesetz zur Annahme (admin.ch)

Checkliste vor Komm-Aktion

1. Ist sie sachlich-informativ?
2. Trägt sie zur freien Meinungsbildung bei?
3. Berücksichtigt sie die Gegenseite in angemessener Weise?

- ☒ Bei einem oder mehr Nein: Die Aktion ist nicht in Ordnung.
- ✓ Bei drei Ja: Die Aktion ist in Ordnung.
- Ausnahme: In konfrontativen Formaten ist die Gegenseite durch andere Personen vertreten und BR können ihre Argumente stärker in den Vordergrund rücken. Aber sachliche Argumente, keine Übertreibungen.
- Hinweis: Wenn der Gegenseite nicht genügend Raum gegeben werden kann (zB in einem Social-Media-Post), kann zB ein Link auf weiterführende, vollständige Informationen gesetzt werden.

Informationstätigkeit versus Kampagne

Der Bundesrat ist gesetzlich ausdrücklich verpflichtet, die Öffentlichkeit im Vorfeld von Abstimmungen zu informieren. Er muss bei seiner Informationstätigkeit die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit beachten. Das schliesst allerdings nicht aus, dass er, in Übereinstimmung mit der Haltung des Parlaments, auch Position bezieht. Der Bundesrat soll am Abstimmungskampf teilnehmen und seine Auffassung über eine Vorlage – sachlich – äussern können. Dies entspricht einem demokratiepolitischen Zweck und einem allgemeinen öffentlichen Interesse.

Bei Positionsbezügen ist jedoch Vorsicht geboten: Der Bundesrat macht keine Kampagne. Die Grenze zur Kampagne wird insbesondere überschritten, wenn:

- Verbände, politische Akteure oder Vertreter und Vertreterinnen aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft bei der Kampagnentätigkeit unterstützt werden;
- die Informationstätigkeit mit kampagnenführenden Organisationen koordiniert wird;
- die Informationstätigkeit aus abstimmungstaktischen Gründen gezielt auf Teile der Bevölkerung zugeschnitten wird (zum Beispiel wegen des Ständemehrs);
- Im Vorfeld einer Abstimmung Meinungsforschung betrieben wird mit dem Ziel, die Stimmberechtigten zu beeinflussen;
- Argumente mit hoher Suggestivkraft in den Vordergrund gerückt werden, obwohl sie für die Vorlage nebensächlich sind (Manipulation)
- unsachliche, ungesicherte oder unwahre Behauptungen gemacht werden (Propaganda);
- Visuell effektvolle Auftritte wahrgenommen werden, die kaum der sachlichen Vermittlung von Information dienen (manipulative Inszenierung);
- Informationsangebote fälschlicherweise suggerieren, dass gewisse Organisationen oder Institutionen die Position des Bundesrates teilen;
- Kampagnen im bezahlten Raum (mit-) finanziert oder unterstützt werden.